

Bekanntmachung.

Allen jenen Garden und Mitgliedern mobiler Corps, welche nicht auf den vor dem Feinde befindlichen Wachposten stehen, ist es strengstens untersagt, mit geladenem Gewehre, in oder außer Dienst, zu erscheinen.

Das fortwährende Plänkeln und Abfeuern der Gewehre, durch welches bereits die bedauerlichsten Unglücksfälle herbeigeführt wurden, veranlaßt mich zu dieser Maßregel, für deren pünctliche und strenge Ausführung ich die Herren Bezirks- und Abtheilungs-Commandanten persönlich verantwortlich mache.

Wien am 20. October 1848.

Messenhauser,
provisorischer Ober-Commandant.

